



Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 5

16.01.2026

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**
7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz“

Hier: **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Bekanntmachung

- (1) Mit Bescheid vom 31.10.2025 Az. 6100.02 Sg. 40 Nr. 99 hat das Landratsamt Weilheim-Schongau die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz“ genehmigt.
- (2) Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.
- (4) Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg, Bauamt, Zimmer 209, 2. Obergeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen. Ebenso können die Unterlagen auf der Internetseite des Marktes Peißenberg, www.peissenberg.de, unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ im Bereich „Bekanntmachungen“ oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 08:00 – 12:30 Uhr,
Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr.

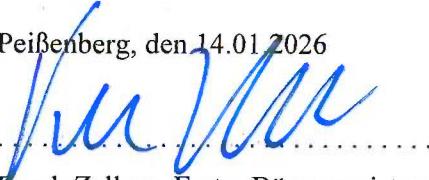
Außerhalb der oben genannten Dienstzeiten besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planung nach entsprechend vorheriger Terminvereinbarung.

- (5) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Peißenberg, den 14.01.2026


Frank Zellner, Erster Bürgermeister



Veröffentlichung am: 16.01.2026

Abzunehmen am: 20.02.2026